STADT HALLE (SAALE)
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

hallesaale
HÄNDELSTADT

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschriften zur Förderung

§ 1 Grundsätze
§ 2 Gegenstand der Förderung
§ 3 Zuwendungsempfänger

Angebote der Jugendhilfe

§ 4 Angebote im Sozialraum / sozialraumübergreifende Angebote
§ 5 Sonstige Projektförderung
§ 5 a Ehrenamt
§ 5 b Projektförderung im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)
§ 5 c Innovative Projekte
§ 5 d Internationale Jugendbegegnung
§ 5 e Jugendleitercard

Förderung von sozial und individuell benachteiligten Kinder und Jugendlichen

§ 5 f Kinder- und Jugendfreizeiten
§ 5 g Außerschulische Kinder- und Jugendbildung
§ 5 h Familienbildungsprojekte

Verfahren

§ 6 Antrag
§ 7 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers
§ 8 Antragsprüfung
§ 9 Entscheidung
§ 10 Auszahlung
§ 11 Verwendungsnachweis
§ 12 Rückzahlung

Schlussvorschriften

§ 13 Ausnahmen
§ 14 Übergangsregelungen
§ 15 Inkrafttreten

Alle verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Mann und Frau.

Allgemeine Vorschriften zur Förderung

§ 1 Grundsätze

(1) In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages gewährt die Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage des § 74 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe in den Bereichen:

- § 11 SGB VIII – Jugendarbeit,
- § 12 SGB VIII – Jugendverbandsarbeit,
- § 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit,
- § 14 SGB VIII – erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- § 16 SGB VIII – Familienbildung.

(2) Die Zuwendungen werden vorbehaltlich der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO LSA sind zu beachten. Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind zudem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Leistungen, Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte von Trägern der freien Jugendhilfe, soweit diese im Bereich der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) tätig werden.

(2) Voraussetzung der Zuwendung ist, dass die zu fördernde Maßnahme ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zugute kommt.

(3) Nicht gefördert werden insbesondere:

- Veranstaltungen mit sportfachlichem (bspw. Training, Wettkämpfe, Übungslager), berufs- oder vereinsbezogenem, gewerkschaftlichem oder parteipolitischem Charakter,
- Projekte, die überwiegend der Einübung in Glauben, Lehre oder Lebenshaltung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder deren Verbreitung dienen
- Vorhaben, die bei kostensatzfinanzierten Einrichtungen über die Kostensätze abgedeckt werden.

(4) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sofern zu Beginn eines Kalenderjahres noch kein genehmigter Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) vorliegt, kann für Angebote entsprechend des § 4, auf Antrag ein Vorschuss, unter der Auflage einer möglichen Rückzahlung, gewährt werden.

(5) Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die durch die Maßnahme unmittelbar entstehen und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(6) Mögliche Fördermittel Dritter (z. B. Europäische Union, Bund, Land) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(7) Die freien Träger haben einen angemessenen Eigenanteil im Sinne des SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben liegt. Von dieser Regelung kann dann abgewichen werden, wenn das Interesse der Stadt Halle (Saale) an einer anderen Regelung überwiegt.
Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben kommen Geldleistungen in Betracht, die der Träger aus eigenen Mitteln (Mitgliedsbeiträge, Erträge) bzw. Eigenersatzmitteln (Spenden, Stiftungsmittel) bereitstellt. Eigenleistungen werden als Eigenanteil gewertet, dabei werden für eine Arbeitsstunde höchstens 7,50 Euro anerkannt.

§ 3 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger für Angebote nach § 4 sind die gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen und deren Satzungszweck die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist.
Der Zuwendungsempfänger schließt eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie als öffentlichem Träger der Jugendhilfe.

(2) Zuwendungsempfänger für Projekte nach § 5 sind die Träger der Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, die im Sinne des SGB VIII tätig sind.

(3) Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Angebote der Jugendhilfe

§ 4 Angebote im Sozialraum / sozialraumübergreifende Angebote

(1) Die Stadt Halle (Saale) gewährt Zuwendungen für folgende Angebote

- Angebote der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)
- Angebote an Hortstandorten (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)
- Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit
- Streetwork/ Anlaufstelle für spezifische Cliquen und sozialisationsgelöste junge Menschen
- Beratung und Begleitung bei Ausbildungs- u. Berufsfindung
- Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen
- Jugendberatung Täter-Opfer-Ausgleich
- Angebote, die junge Eltern bzw. junge Alleinerziehende bei der Eingliederung ins Berufsleben/ Beschäftigungsmaßnahmen unterstützen
- Projekte zur Stärkung der konstruktiven Lebensbewältigung von Familien
- Allgemeine Förderung von jungen Menschen durch allgemein zugängliche Veranstaltungen
- Allgemeine Förderung von Familien durch allgemein zugängliche Veranstaltungen
- Fundraisingberatung

Maßgeblich für die Leistungserbringung durch die Träger sind die Leistungsbeschreibungen entsprechend der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossenen Jugendhilfeplanung für die §§ 11 bis 13, 14 und 16 SGB VIII.

(2) Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Fachkräfte im Sinne des SGB VIII, Miet- und Betriebsausgaben, Sachausgaben für Projektarbeit sowie Ausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand.

(3) Sachausgaben werden entsprechend einem Katalog gefördert.

(4) Bei Personalausgaben wird als Obergrenze der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen zugrunde gelegt. Es gilt das Besserstellungsverbot.

(5) Erstausstattungen/Ausstattungsgesamtheiten, Geräte/Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Wirtschaftsausstattung sind bis zu einem Anschaffungswert in Höhe von 410 Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zuwendungsfähig.

§ 5 Sonstige Projektförderung

(1) Weiterhin können im Rahmen einer Projektförderung folgende Maßnahmen Zuwendungen erhalten:

- Ehrenamt
- Projektförderung im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)
- Innovative Projekte
- Internationale Jugendbegegnungen
- Jugendleitercard
- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Außerschulische Kinder- und Jugendbildung
- Familienbildungsprojekte

§ 5 a Ehrenamt

(1) Ehrenamtliche Arbeit ist eine freiwillige und außerberufliche, nicht auf Entgelt ausgerichtete Tätigkeit. Sie setzt ein Minimum an Organisation und damit an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit voraus. Gegenstand der Förderung sind die Sachausgaben der ausschließlich ehrenamtlich tätigen Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter.
Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Investitionen und Ausstattung.
Fördervoraussetzung ist die bisherige mindestens 6-monatige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Zuwendung kann bis zu 1.000 Euro pro Jahr als Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

§ 5 b Projektförderung im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)

(1) Gefördert werden Projekte, die eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen tragen. Den Maßnahmen muss der Vernetzungsgedanke zugrunde liegen, an der Vorbereitung und Durchführung sollen mindestens drei Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sein.

(2) Projekte können mit einem Festbetrag in Höhe von 250 Euro pro beteiligten Träger gefördert werden, wenn die Aktivität vorrangig für Zielgruppen des SGB VIII geplant ist. Veranstaltungen

mit Angeboten darüber hinaus können mit einem Festbetrag in Höhe von 125 Euro pro beteiligten Träger gefördert werden.

§ 5 c Innovative Projekte

(1) Projekte können einmalig, als Anschubfinanzierung, gefördert werden, wenn sie eine Initiativfunktion in der Stadt Halle (Saale) haben und sich an den beschlossenen Prioritäten der Jugendhilfeplanung orientieren. In der Konzeption muss eine Verknüpfung von inhaltlichen (Leistungsfähigkeit) mit materiellen (Wirtschaftlichkeit) Aspekten erkennbar sein.
Die Projektdauer beträgt in der Regel 3 bis 12 Monate und kann sich über maximal zwei Haushaltsjahre erstrecken. Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für die Projektarbeit. In begründeten Ausnahmefällen können Personalausgaben und Mietaufwendungen für zuwendungsfähig erklärt werden. Investitionen und Ausstattung sind nicht förderfähig.

(2) Über Art, Umfang und Höhe der kommunalen Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfallbezug.

§ 5 d Internationale Jugendbegegnung

(1) Internationale Jugendbegegnung soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten sowie das Kennenlernen und Verstehen anderer Kulturen fördern. Vorrangig förderfähig sind Projekte, für die der gegenseitige Austausch vereinbart ist. Maßnahmen im Ausland ohne Partnerorganisation oder mit vorwiegend fachspezifischem Charakter (Wettkämpfe, Konzertreisen, Bildungsreisen etc.) oder touristischer Ausrichtung werden nicht gefördert.

(2) Für Internationale Begegnungen kann die Förderung in Form eines Festbetrages in Höhe von 1.000 Euro erfolgen, wenn die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Austauschpartner übernommen werden, in Höhe von 2.000 Euro, wenn die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Träger übernommen werden. Die Mindestdauer beträgt drei Tage, An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Förderung erfolgt bei mindestens zehn Teilnehmern unter 27 Jahren.

§ 5 e Jugendleitercard

(1) Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, wird die Ausbildung mit der bundeseinheitlichen Jugendgruppenleitercard gefördert. Für den Auszubildenden soll die Ausbildung kostenfrei sein.

(2) Die Ausbildung der Jugendleiter wird als Festbetrag mit 10 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert. Die Förderung umfasst den Grundkurs im 1. Förderjahr und jährlich einen Aufbaukurs.

§ 5 f Kinder- und Jugendfreizeiten

(1) Durch spielerische, sportliche und kulturelle Betätigung sowie das Mitgestalten des Gruppenlebens soll jungen Menschen ein Ausgleich zu den täglichen Anforderungen geboten werden. Kinder- und Jugendfreizeiten finden in der Regel in den Ferien oder an den Wochenenden unter fachlicher Betreuung statt. Die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen hat dabei besondere Priorität.

(2) Kinder- und Jugendfreizeiten können mit einem Festbetrag in Höhe von 8 Euro pro Tag und Teilnehmer für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (**Halle-Pass-Inhaber**) bis zu höchstens 21 Tagen je Maßnahme gefördert werden. Die Mindestdauer beträgt 2 Tage, An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Mindestteilnehmerzahl pro Freizeit beträgt 8; Betreuer sind gesondert auszuweisen. Je acht Teilnehmer kann ein Betreuer gefördert werden.
(16 TN = 2 Betr., 23 TN = 2 Betr., 24 TN = 3 Betr.)

§ 5 g Außerschulische Kinder- und Jugendbildung

(1) Zuwendungsfähig sind Projekte insbesondere zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung, die zur Sozialisation von jungen Menschen beitragen. Gefördert werden solche Projekte, die durch andere Einrichtungen nicht angeboten werden und für die ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Vorrangig werden Veranstaltungen innerhalb der Stadt Halle (Saale) gefördert. Für die Veranstaltungen sind möglichst eigene Räumlichkeiten zu nutzen.

(2) Die Zuwendung kann als Festbetrag in Höhe von 10 Euro pro Tag und Teilnehmer für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (**Halle-Pass-Inhaber**) gewährt werden. Förderfähig sind höchstens fünf aufeinanderfolgende Tage, Tagesveranstaltungen müssen mindestens sechs Seminarstunden beinhalten.

§ 5 h Familienbildungsprojekte

(1) Leistungen der Familienbildung sollen Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens erweitern, um die eigenständige Problemlösungsfähigkeit von Familien zu unterstützen. Die Angebote richten sich auf die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und alltagsbezogenen Bedingungen des Zusammenlebens in der Familie und sollten im direkten Umfeld von Familien vorgehalten werden. Angebote der Familienbildung schließen die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern sowie bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder ein.

(2) Die Zuwendung kann als Festbetrag für sozial benachteiligte Familien in Höhe von 10 Euro pro Tag und Teilnehmer (**Halle-Pass-Inhaber**) gewährt werden.
Förderfähig sind höchstens fünf aufeinanderfolgende Tage, Tagesveranstaltungen müssen mindestens sechs Seminarstunden beinhalten.

Verfahren

§ 6 Antrag

(1) Der Antrag auf Zuwendung gemäß § 4 ist auf einem vorgegebenen Formblatt schriftlich und in elektronischer Form beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale), bis zum **31. August** des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr, einzureichen.
Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Zuwendungsanträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten, diese sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der Gesamtantrag besteht aus:

- ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens nach dem Raster der Leistungsbeschreibungen und Angabe des Durchführungszeitraumes,
- Gesamtkosten- und –finanzierungsplan mit detaillierten Angaben über angemessene Eigenmittel, Einnahmen sowie Zuschüssen Dritter (bei mehrjährigen Maßnahmen - Folgekosten und voraussichtliche Finanzierung),
- Untersetzung der Eigenleistungen,
- Stellenbeschreibung, Personalkostenblatt, Qualifikationsnachweise,
- Mietvertrag, Erbbaurechtsvertrag,
- Eintragung in das Vereinsregister,
- Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Kooperationsvereinbarungen zu den §§ 8a und 72a SGB VIII.

(2) Der Antrag auf Zuwendung gemäß § 5 ist schriftlich und in elektronischer Form beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale), bis zum **31. Oktober** des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr, einzureichen.

(3) Verspätet eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht eingereichten Zuwendungsanträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Fördermittelanträge sind im Internet unter www.halle.de abrufbar. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) berät den Antragsteller auf Wunsch zu allen antragsrelevanten Erfordernissen.

§ 7 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

(1) Der Antragsteller ist zur Offenlegung aller für die Bewertung des Antrages notwendigen Informationen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) verpflichtet und hat bei der Überprüfung der Antragsangaben mitzuwirken.

(2) Der Antragsteller hat nach Stellung des Antrages jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn

- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt werden oder von ihnen zugesagt werden oder wenn sich die Einahmen oder Ausgaben um mehr als 20 Prozent verändern;
- ein Insolvenzverfahren gegen den Antragsteller beantragt oder eröffnet wird.

§ 8 Antragsprüfung

(1) Die Prüfung erfolgt insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

- ist die beantragte Förderung im Bereich der Jugendhilfe zuzuordnen,
- besteht ein Bedarf (Prioritäten, Ziele und Handlungsfelder; Indikatoren) an dieser Jugendhilfeleistung (für Anträge nach § 4),
- lässt sich die beantragte Leistung entsprechend der Indikatoren und Erfolgskriterien bewerten (für Anträge nach § 4),
- ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert,
- wird der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewahrt,
- werden Eigenmittel und Einnahmen in angemessener Höhe nachgewiesen,
- werden mögliche Fördermittel Dritter in Anspruch genommen.

Bei gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(2) Sind für dieselben Angebote auch Anträge bei anderen öffentlichen Stellen eingereicht worden, behält sich das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Anträge, Kostenvoranschläge, Berichte und Verwendungsnachweise an die anderen beteiligten Zuwendungsgebern zu übermitteln.

§ 9 Entscheidung

(1) Bewilligungsbehörde ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale). Grundlage der Entscheidung ist die Jugendhilfeplanung entsprechend dem Beschluss des Stadtrates. Über die Bewilligung von Zuwendungen ab 5.000 Euro entscheidet ausschließlich der Jugendhilfeausschuss.
Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss spätestens in der Dezembersitzung eines Jahres die entsprechende Beschlussvorlage zur Förderung der Angebote der Jugendhilfe gemäß § 4 des Folgejahres zur Beschlussfassung vor.

(2) Die Erteilung oder Ablehnung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt, (§§ 31 ff SGB X). Bezüglich der Nebenbestimmungen gilt § 32 SGB X. Ein vorläufiger Verwaltungsakt ist zulässig.

(3) Der Zuwendungsbescheid enthält die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, den Zuwendungszweck, den Bewilligungszeitraum, die Zuwendungsart, den Umfang der zuwendungsfähigen Kosten, die Höhe der Zuwendung, die Finanzierungsart, einen Widerrufsvorbehalt und die von der Stadt vorgegebenen Ziele und Erfolgskriterien.

(4) Die Stadt Halle (Saale) kann einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde (§ 53 SGB X).

(5) Der Zuwendungsempfänger hat über die Förderung der Stadt Halle (Saale) auf geeignete Art und Weise öffentlich zu berichten. Darunter fallen alle medienwirksamen Maßnahmen, die üblicherweise vom Zuwendungsempfänger genutzt werden.

§ 10 Auszahlung

(1) Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist.

Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Bescheides früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf den Rechtsbehelf schriftlich und unwiderrufbar verzichtet.

(2) Die Auszahlung durch die Stadt Halle (Saale) erfolgt erst dann, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung tatsächlich benötigt (Mittelabruf).

(3) Sollten Auszahlungshindernisse auf Seiten der Stadt Halle (Saale) vorliegen, sind die Antragsteller schriftlich zu informieren.

§ 11 Verwendungsnachweis

(1) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist drei Monate nach Ende der Maßnahme zu führen, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist.
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem inhaltlichem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für Vorhaben, die ausschließlich durch die Stadt Halle (Saale) gefördert werden, kann bei Zuwendungen bis 25.000 Euro in Anlehnung an die VV zu § 44 LHO der einfache Verwendungsnachweis zugelassen werden. Die vereinfachte Verwendungsnachweisführung ist insbesondere dann zuzulassen, wenn der dafür notwendige Aufwand unverhältnismäßig ist und im Übrigen dem Zuwendungsempfänger nicht zugemutet werden kann. Dieses ist im Einzelfall zu begründen.

Im Sachbericht für Zuwendungen nach § 4 hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er die (im Zuwendungsbescheid) genannten Ziele (anhand der benannten Erfolgskriterien) erreicht hat und welche Methoden/Verfahren insbesondere zielführend waren. Darüber hinaus hat er eventuell aufgetretene Mängel aufzuführen, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden. Der Sachbericht ist nach einem vom Amt für Kinder, Jugend und Familie vorgegebenen Raster zu erstellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Kosten- und Finanzierungsplanes darzustellen.

(2) Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der kommunalen Zuwendung durch die Einsichtnahme in Bücher, Originalbelege und sonstige Geschäftsunterlagen nachzuprüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Rückzahlung

(1) Nicht verbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an die Stadt Halle (Saale) zurückzuzahlen.

(2) Wird der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann die Stadt Halle (Saale) die weitere Verwendung bereits ausgezahlter Geldleistungen untersagen und keine weiteren Geldleistungen auszahlen; dies gilt unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche.

(3) Unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff. SGB X kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Soweit dies der Fall ist, sind bereits erbrachte Leistungen der Stadt Halle (Saale) zu erstatten; die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X zu verzinsen.

Schlussvorschriften

§ 13 Ausnahmen

(1) Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Halle (Saale).

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingehen, sind entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie anzupassen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am **01. August 2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die “Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe“ vom 01.01.2002 außer Kraft:

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin